

# STATUTEN

des Vereins

## Förderverein «Ad fontes»

### § 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Förderverein «Ad fontes»** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

### § 2 Zweck

Der Verein fördert den Einsatz neuer Medien im Geschichtsunterricht an Schulen, Hochschulen und in der Weiterbildung und will damit einen Beitrag zur Verbesserung des allgemeinen Bildungsangebots leisten.

Im Vordergrund steht die finanzielle und ideelle Unterstützung des Internetprojekts «Ad fontes: Eine Einführung in den Umgang mit Quellen im Archiv» (<http://www.adfontes.unizh.ch>) an der Universität Zürich.

### § 3 Mitgliedschaft

3.1 Es besteht die Möglichkeit einer Aktiv-, Förder- oder Gönnermitgliedschaft.

3.2 Aktivmitglied kann werden, wer sich aktiv an der Umsetzung des in Artikel 1 umschriebenen Vereinszwecks beteiligt.

3.3 Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch den Vorstand.

3.4 Förder- und Gönnermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren und die Arbeit des Vereins durch ihren Mitgliederbeitrag unterstützen wollen. Sie haben kein Stimmrecht.

3.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

3.6 Ein allfälliger Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen.

3.7 Der Austritt ist jederzeit möglich. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurück erstattet.

### § 4 Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- Gründungsvermögen
- Jahresbeiträge
- Kapitalerträge
- freiwillige Zuwendungen
- Sponsorenbeiträgen

### § 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- RechnungsrevisorInnen

## **§ 6 Vereinsversammlung**

6.1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich statt.

6.2 Die einfache Mehrheit des Vorstandes oder ein Fünftel der Aktivmitglieder können eine ausserordentliche Vereinsversammlung verlangen.

6.3 Der Vorstand lädt die Aktivmitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich zur Vereinsversammlung ein.

6.4 Die Vereinsversammlung fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

6.5 Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Stichentscheid der Präsidentin /des Präsidenten.

6.6 Nicht stimmberechtigte Mitglieder (vgl. § 3.4) werden in der Regel nicht eingeladen. Bei Anwesenheit haben sie beratende Funktion.

6.7 Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten
- Wahl des übrigen Vorstandes
- Wahl mindestens einer Rechnungsrevisorin oder eines Rechnungsrevisors
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

6.8 Anträge an die Vereinsversammlung sind bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

## **§ 7 Vorstand**

7.1 Der Vorstand besteht aus maximal 8 Mitgliedern<sup>1</sup>:

- der Präsidentin / dem Präsidenten
- der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten (fakultativ)
- der Aktuarin / dem Aktuar
- der Kassierin / dem Kassier
- sowie maximal vier Beisitzerinnen / Beisitzern

7.2 Der Vorstand wird jährlich von der Vereinsversammlung gewählt. Wiederwahl in alle Ämter ist möglich.

7.3 Der Vorstand befasst sich mit den längerfristigen Zielsetzungen und Projekten des Vereins. Im übrigen obliegen ihm sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten bleiben.

7.4 Dem Vorstand stehen für die Deckung der Unkosten und für Beträge im Sinne von § 2 die ordentlichen Einnahmen (Jahresbeiträge, Kapitalerträge sowie freiwillige Zuwendungen) sowie das Vereinsvermögen zur Verfügung.

7.5 Der Vorstand konstituiert sich selber und regelt die Zeichnungsberechtigungen.

7.6 Alle Mitglieder des Vorstandes können den Verein nach aussen vertreten.

7.7 Der Vorstand entscheidet mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

---

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. Januar 2008.

7.8 Die Präsidentin / der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen und beruft den Vorstand ein.

7.9 Die Kassierin / der Kassier führt die Vereinsrechnung und erstellt die Jahresrechnung.

7.10 Die Aktuarin / der Aktuar führt die Mitgliederliste, erstellt das Protokoll der Vereinsversammlungen und kann für weitere administrative Arbeiten herangezogen werden.

7.11 Die Bildung von ständigen oder nicht-ständigen Ausschüssen und Kommissionen, auch unter Beizug von Nicht-Vorstandsmitgliedern, ist möglich.

#### **§ 8 Die RechnungsrevisorInnen**

8.1 Die RechnungsrevisorInnen prüfen die Jahresrechnung und die Vermögensverwaltung zu Händen der Vereinsversammlung. Sie werden durch die Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

8.2 Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 9 Änderung der Statuten**

Die Statuten können an der Vereinsversammlung geändert werden. Eine Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

#### **§ 10 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **§ 11 Auflösung des Vereins**

11.1 Der Antrag zur Auflösung des Vereins kann von der Mehrheit des Vorstandes oder der Mehrheit der Aktivmitglieder gestellt werden.

11.2 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Vereinsversammlung beschlossen werden. Das Traktandum muss in der Einladung zur Vereinsversammlung bekanntgegeben werden.

11.3 Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

11.4 Die auflösende Vereinsversammlung entscheidet mit einfachem Mehr über die konkrete Verwendung des Vereinsvermögens. Das Vereinsvermögen muss im Sinne des Vereinszwecks (vgl. §2) zugeführt werden.

Zürich, den 6. November 2002